

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Vereins Standortförderung Zürioberland (nachfolgend SZO).

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem/der Kund:in und allen Tätigkeitsfeldern der SZO.

Vermittelt der Verein SZO Leistungen Dritter (z.B. Hotelbuchungen, Räumlichkeiten für Anlässe, Tickets für Events), kommt der Vertrag zwischen dem jeweiligen Dritten und dem/der Kund:in zustande. An der Tatsache, dass das Vertragsverhältnis in diesem Fall zwischen dem Dritten und dem/der Kund:in besteht, ändert sich auch durch eine allfällige Abwicklung des Bestellvorgangs durch die SZO nichts. In jedem Fall gelten die AGB des jeweiligen Leistungserbringers, welcher bei der Bestätigung ausdrücklich erwähnt wird.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen dem/der Kund:in und der SZO kommt mit der Bestätigung der Buchung einer Dienstleistung oder eines buchbaren Angebotes (Package) zustande oder durch Auftragserteilung. Der/die Kund:in akzeptiert ab diesem Zeitpunkt die vorliegenden AGB sowie die Annullationsbedingungen.

Buchbare Angebote (Packages) können nur als komplettes Arrangement gebucht werden. Die Angaben auf der Anmeldung haben der Wahrheit zu entsprechen. Melden Sie als buchende Person weitere Teilnehmende an, so sind Sie für die korrekten Angaben auf der Anmeldung verantwortlich und stehen Sie für die Vertragspflichten der weiteren Teilnehmenden (insbesondere Bezahlung des Reisepreises) wie für Ihre eigenen Verpflichtungen ein. Die vertraglichen Vereinbarungen und diese AGB gelten für alle Teilnehmenden.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Allgemein

Tickets und Gutscheine können online mittels Kreditkarte oder Twint (Gutscheine und Shop-Bestellungen zusätzlich mittels Rechnung) gekauft werden. Tickets und Gutscheine können direkt zu Hause ausgedruckt werden. Alle Rechnungen (z.B. bei Bestellungen via Shop) sind ohne jeglichen Abzug zahlbar innert 30 Tagen ab Fakturadatum. 90 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die SZO berechtigt, die ausstehenden Forderungen an ein Inkassobüro abzutreten. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken und falls nicht anders erwähnt inklusive gesetzliche MwSt. Die Preise verstehen sich exklusiv CityTax (CHF 3.50 pro Nacht und Person). Allfällige CityTax und Zusatzleistungen werden vor Ort beglichen. Preisänderungen bleiben vorbehalten.

3.2 Packages

Ein Package liegt vor, wenn mehrere Leistungen (z.B. Hotelübernachtung, Abendessen, Schifffahrt) zu einem Gesamtpreis angeboten werden. Im Rahmen eines Packages ist die Vorauszahlung des Pauschalangebotspreises normalerweise bei Vertragsabschluss fällig.

4. Auslagerung von Tätigkeitsbereichen

Die SZO behält sich vor, Tätigkeitsbereiche oder Dienstleistungen ganz oder teilweise an Dritte auszulagern.

5. Ausschreibungen und Vertragsinhalt

5.1 Ausschreibung und Angebote

Die Angebote auf der Website oder in anderen Kommunikationsmitteln der SZO stellen unverbindliche Offerten dar. Die SZO kann diese Ausschreibungen (einschliesslich Preise) jederzeit vor Vertragsabschluss ändern.

5.2 Vertragsinhalt

Die Leistungen der SZO ergeben sich aus der im Zeitpunkt der Buchung massgebenden Ausschreibung und der Bestätigung. Die SZO verpflichtet sich, vertragsgegenständliche Leistungen korrekt zu erfüllen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei von Veranstaltungen von der Organisation oder von Dritten nicht zwingend auf verspätete Teilnehmende gewartet wird; das ist keinesfalls eine Schlechterfüllung des Vertrages zu werten. Prospekte, Auskünfte der Leistungserbringer und weitere Kommunikationskanäle verpflichten die SZO nicht.

6. Änderungen und Annullierung des Packages durch Teilnehmer:in

6.1 Umbuchungen und Änderungen

Für sämtliche Umbuchungen und Änderungen (z.B. Zeit, Datum, Ort) nach Erhalt unserer Bestätigung kann die SZO dem/der Kund:in pauschal CHF 50.– in Rechnung stellen.

6.2 Annullierungen (Stornierungen)

Bei Annullierungen durch den/die Kund:in innerhalb nachstehender Fristen entstehen folgende Annullationskosten:

- Annullierung der Buchung bis 7 Tage vor Beginn: pauschal CHF 50.– (Bearbeitungsgebühr)
- Annullierung der Buchung 6 Tage bis 0 Tage vor Beginn oder Nichterscheinen (no-show): 100% des Buchungsbetrages

Sollte wider Erwarten eine Betriebsschliessung erfolgen (z.B. Bergbahn) angeordnet werden, kann die Buchung kostenfrei umgebucht werden.

Die Annullationskosten sind bei Erhalt der Annullationskostenrechnung zur sofortigen Bezahlung fällig. Die SZO empfiehlt eine Annullationskostenversicherung abzuschliessen. Gutscheine und Tickets können nicht rückvergütet oder gegen Bargeld eingetauscht werden.

Massgebend zur Berechnung des Änderungs- resp. Annullierungsdatums ist der Zeitpunkt des Eintreffens Ihrer schriftlichen Erklärung bei der SZO zu den üblichen Bürozeiten. An Wochenenden und Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend. Diese Regelung gilt auch für Mitteilungen per E-Mail, über die Website, den Telefonbeantworter oder anderen elektronischen Medien.

6.3 Verspätung

Bei zu spätem Starten der Reise/des Events besteht kein Anspruch auf die Vergütung der versäumten Leistungen (z.B. Führung, Museumsbesuche) (vgl. 7.3). Die Wartezeit vor Start einer Führung vor Ort beträgt maximal 5 Minuten.

7. Programmänderungen oder Absage eines Events

7.1 Allgemeines

Aus nicht voraussehbaren Umständen kann die SZO das Programm oder einzelne Leistungen nach Vertragsabschluss und vor Beginn des Events ändern. Der Verein SZO bemüht sich, Ihnen gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten und orientiert Sie über deren Auswirkungen auf den Preis.

Bei Ereignissen höherer Gewalt, Naturereignissen, behördlichen Massnahmen, Havarien, technischen Defekten etc. kann die SZO den Event ganz absagen. In diesem Fall werden allfällig bezahlte Beträge zurückerstattet, es bestehen indessen keine weiteren Ansprüche. Werden Programm- und Leistungsänderungen oder Leistungsausfälle durch höhere Gewalt verursacht, hat die SZO das Recht, den Event vorzeitig zu beenden. Allfällige Zusatzkosten gehen zulasten der Teilnehmenden.

7.2 Absage aus Gründen, die bei Ihnen liegen

Die SZO ist berechtigt, den Event abzusagen, wenn Sie durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben. In diesem Fall sind die Annullierungskosten nach Ziffer 6.2. geschuldet. Vorbehalten bleibt weitergehender Schadenersatz.

7.3 Sie beginnen den Event, können ihn aber nicht beenden, nicht bezogene Leistungen

Sollten Sie den Event vorzeitig abbrechen oder bestimmte Leistungen nicht beziehen, so kann Ihnen der Preis für das Package resp. die nicht bezogenen Leistungen nicht rückerstattet werden. Durch den Abbruch des Events entstehende Kosten gehen zu Lasten des/der Kund:in.

8. Beanstandungen und Abhilfeverlangen

Entspricht das Angebot nicht der vertraglichen Vereinbarung oder entsteht daraus ein Schaden, so sind Sie verpflichtet, unverzüglich beim Leistungserbringer diesen Mangel oder Schaden zu beanstanden und unentgeltliche Abhilfe zu verlangen. Der Leistungserbringer wird bemüht sein, innert der dem Event angemessenen Frist Abhilfe zu leisten. Wird innert der dem Event angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet oder ist sie nicht genügend, lassen Sie sich die gerügten Mängel oder den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe vom Leistungserbringer schriftlich festhalten

Konnte keine geeignete Lösung beim Leistungserbringer vor Ort gefunden und der Mangel somit nicht oder nur ungenügend behoben werden, so ist eine entsprechende schriftliche Beanstandung bis spätestens 30 Tage nach vertraglich vereinbartem Ende des Angebots beim Verein SZO einzureichen. Bei einer Unterlassung der Beanstandung beim Leistungserbringer vor Ort oder dem Nichteinhalten der Frist zur schriftlichen Beanstandung bei der SZO erlöschen alle Ansprüche ohne weitere Konsequenzen. Ihrer Forderung ist die Bestätigung des Leistungserbringers und allfällige Beweismittel beizulegen.

9. Haftung des Vereins SZO

Die Teilnehmenden sind sich bewusst, dass sportliche Aktivitäten mit einem erhöhten Risiko verbunden sind und Sie dieses selber tragen.

9.1 Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse

9.1.1 Haftungsbeschränkungen

Die SZO haftet nur für allfällige Schäden, an welchen die SZO ein Verschulden trägt und für die sie ausdrücklich gesetzlich verpflichtet ist. Es wird empfohlen über eine nötige Versicherung, insbesondere eine eigene Unfall- und Krankenversicherung, zu verfügen. Die SZO haftet in keinem Fall für Schäden, welche dem/der Kund:in im Zusammenhang mit der Leistung des Dritten entstehen. Allfällige Schadenersatzansprüche sind an den Dritten zu richten.

9.1.2 Haftungsausschlüsse

Der Verein SZO haftet insbesondere nicht, wenn der Schaden auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- auf Unterlassungen vor oder während des Events durch Teilnehmende, z.B. ungeeignete Ausrüstung, nicht Erfüllen der Teilnahmevoraussetzungen, unkorrekte Angaben, nicht Beachten von Anweisungen, ungeeignete Routenwahl, nicht Beachten der Wanderwegzeichen.
- auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist
- auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches die SZO oder Leistungserbringer usw. trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnten.

In diesen Fällen sind jegliche Ansprüche auf Preisminderung, Schadenersatzpflicht, Pflicht zum Ersatz immaterieller Schäden, Entschädigung für Selbstabhilfe, usw. der SZO ausgeschlossen.

9.1.3 Versicherung & Unfälle

Bei Unfällen während des Events oder Ihrer Reise kann keine Haftung übernommen werden. In buchbaren Angeboten/Packages ist keine Unfall- und Krankenversicherung enthalten. Es ist Sache des/der Kund:in für einen Versicherungsschutz zu sorgen und Annullations-, Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Versicherungen abzuschliessen.

9.1.4 Nutzlos aufgewendete Urlaubszeit, entgangene Urlaubsfreude, Frustrationsschäden

Für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit, entgangene Urlaubsfreude, Frustrationsschäden usw. haftet die SZO nicht.

9.1.5 Wertgegenstände und Reisegepäck

Die SZO macht Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der/die Kund:in für die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten, Foto- und Videoausrüstungen, Handys usw. selbst verantwortlich sind. Bei Diebstahl, Verlust, Beschädigung oder Missbrauch von abhandengekommenen Wertgegenständen, Foto- und Videoausrüstung, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten, Handys, Reisegepäck usw. haftet der Verein SZO nicht.

9.2 Veranstaltungen während des Events

Ausserhalb des vereinbarten Eventprogramms können u.U. örtliche Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche Veranstaltungen und Ausflüge mit Risiken verbunden sind. Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ob Sie an solchen Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen. Diese Veranstaltungen und Ausflüge werden von Drittunternehmen veranstaltet (Fremdleistungen). Der Verein SZO ist nicht Ihre Vertragspartei und haftet in keinem Falle. Es handelt sich auch um Fremdleistungen, wenn Sie diese bei einem Leistungserbringer vor Ort buchen.

9.3 Verjährung

Sämtliche Forderungen verjähren innert eines Jahres nach vertraglichem Reiseende. Vorbehalten bleiben kürzere Verjährungsfristen in den anwendbaren internationalen Abkommen, auf internationalen Abkommen beruhenden Gesetzen oder nationalen Gesetzen resp. längere, vertraglich nicht abänderbare Verjährungsfristen.

9.4 Selbstanreise, Reisedokumente und rechtzeitiges Eintreffen

Für die Organisation der Anreise ist der/die Kund:in selbst besorgt, so auch für die notwendigen Reisepapiere und Personaldokumente. Bei verspätetem Eintreffen können nicht bezogene Leistungen nicht rückerstattet werden (siehe Ziffer 7.3).

Wenn Sie als Bürger:in eines Schengen Staates von einem Schengen Staat in die Schweiz einreisen, werden keine systematischen Kontrollen der Personaldokumente vorgenommen. Gleichwohl müssen Sie sich mit den vorgeschriebenen Personaldokumenten ausweisen können. Das heisst, Sie haben das vorgeschriebene Personaldokument jederzeit mit sich zu führen.

10. Datenschutz

10.1 Ihre Daten

Der Verein SZO benötigt von Ihnen und den Mitreisenden verschiedene Daten (wie Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer usw.) zur korrekten Vertragsabwicklung. Der Verein SZO untersteht der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung. Details zum Datenschutz entnehmen Sie unserer vollständigen [Datenschutzerklärung](#).

10.2 Nutzung der Daten

Indem Sie ein Event des Vereins SZO buchen, erteilen Sie dem Verein ausdrücklich das Recht, die Personendaten im Rahmen der Datenschutzerklärung zu nutzen.

10.3 Informationen über unsere Angebote

Wir werden uns erlauben, Sie in Zukunft über unser Angebot zu informieren. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, diesen Dienst bei der SZO abzubestellen.

10.4 Durchsetzung von Rechten

Die SZO behält sich das Recht vor, Ihre Daten an Behörden und Dritte zur Durchsetzung berechtigten Interessen weiterzuleiten. Gleiches gilt bei Verdacht auf eine Straftat.

11. Änderungen der AGB

Die SZO behält sich jederzeitige Änderungen dieser AGB vor. Diese werden dem/der Kund:in auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und dem Verein SZO gilt ausschliesslich das Schweizer Recht. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist der Sitz der SZO ordentlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort.

13. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.